



# Öffentliche Bekanntmachung der Benutzungsentgelte des Rettungsdienstes gem. § 4 der Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte des Kreises Plön

Gemäß § 4 der Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte des Kreises Plön wird folgender Auszug aus der Entgeltvereinbarung vom 01.01.2022 zwischen dem Kreis Plön einerseits und den Verbänden der gesetzlichen Krankenkassen, dem Landesausschuss Schleswig-Holstein des Verbands der privaten Krankenversicherung und dem Landesverband Nordwest der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (Kostenträger) andererseits bekannt gemacht:

## § 2 Benutzungsentgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden folgende Benutzungsentgelte auf der Grundlage des geeinten Kosten- und Leistungsnachweises (KLN) vom 13.07.2021 festgelegt:

<b>Rettungsmittel:</b>	<b>Pauschalentgelt EUR:</b>	<b>Entgelt ab 1. Beförderungskilometer EUR:</b>
RTW	997,10	-
KTW	78,84	1,23
KTW-Fernfahrten	78,84	2,00
NEF	513,82	-

- (2) Für Beförderungen mit Rettungsmitteln i.S.d. § 4 Abs. 3 SHRDG sind Benutzungsentgelte für RTW in Ansatz zu bringen. Der Einsatz eines VEF ist als NEF abzurechnen.
- (3) Sofern für KTW-Fahrten ein Entgelt je Beförderungskilometer vereinbart ist, kann dieses zusätzlich zum Pauschalentgelt ab dem 1. KM abgerechnet werden.
- (4) Als KTW-Fernfahrten gelten Beförderungen ab 100 km. Die Abrechnung der Beförderungskilometer der Fernfahrten erfolgt zuzüglich zum Pauschalentgelt.
- (5) Es gelten die Grundsätze der Entgeltberechnung und –erhebung, wie sie in der Eckpunktevereinbarung vom 01.01.2019 vereinbart wurden.
- (6) Für die Bereitstellung eines Rettungsmittels kann ein öffentlich-rechtliches Benutzungsentgelt je eingesetztem Rettungsmittel nach § 2 Abs. 1 der Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte erhoben werden. Von der Erhebung eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsentgeltes kann abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht



aufgrund eines Interesses des Rettungsdienstträgers gerechtfertigt ist. Für das Absichern der Einsatzkräfte der Feuerwehr bei Brandeinsätzen sollte kein öffentlich-rechtliches Benutzungsentgelt erhoben werden.

#### **§ 4 Gültigkeit**

Die öffentlich-rechtlichen Benutzungsentgelte gelten für Einsätze ab 01.01.2022. Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 01.01.2021 und ist öffentlich bekannt zu machen.